

# RS OGH 1984/1/12 6Ob805/82, 6Ob620/82, 6Ob13/84, 8Ob549/84, 1Ob516/86 (1Ob517/86), 6Ob638/86 (6Ob639)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.01.1984

## Norm

ABGB §785

ABGB §794

## Rechtssatz

Für die Ausmittlung eines Schenkungspflichtteiles ist der Zeitpunkt des Erbanfalles maßgeblich. Es ist nicht danach zu fragen, um welchen Wert das Vermögen des Erblassers (als Berechnungsgrundlage) durch den Vorempfang seinerzeit vermindert worden ist, sondern danach, welchen Wert die Verlassenschaft besäße, wäre die pflichtteilstwidrige Verfügung unterblieben. Daraus folgt, dass nicht der Wert des Geschenkes zur Zeit des Empfanges in Geld zu bewerten und der ermittelte Geldwert nach einem Index aufzuwerten, sondern der Wert des Geschenkes im Zeitpunkt des Erbanfalles zu bestimmen ist, dabei aber der Zustand der Sache im Zeitpunkt des Empfanges und ebenso alle damals bereits veranschlagbar gewesenen, wenn auch erst im Zeitpunkt des Erbanfalles aktuell werdenden, Umstände zugrunde zu legen sind.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 805/82

Entscheidungstext OGH 12.01.1984 6 Ob 805/82

Veröff: NZ 1988,281

- 6 Ob 620/82

Entscheidungstext OGH 26.01.1984 6 Ob 620/82

- 6 Ob 13/84

Entscheidungstext OGH 12.07.1984 6 Ob 13/84

Auch

- 8 Ob 549/84

Entscheidungstext OGH 13.12.1984 8 Ob 549/84

- 1 Ob 516/86

Entscheidungstext OGH 19.02.1986 1 Ob 516/86

Beisatz: Es sind daher Wertsteigerungen, die auf die Tätigkeit des Vorempängers zurückzuführen sind, weder bei beweglichen noch bei unbeweglichen Sachen zu berücksichtigen. In der Zwischenzeit gezogene Nutzungen haben

außer Betracht zu bleiben. (T1) Veröff: EvBl 1986/155 S 469

- 6 Ob 638/86

Entscheidungstext OGH 18.12.1987 6 Ob 638/86

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Leistungen, die der Geschenknehmer nach der Übernahme der Liegenschaft als deren Eigentümer an Angaben, zur Erhaltung oder Verbesserung der Liegenschaft erbracht hat, bleiben außer Ansatz. (T2)

- 2 Ob 583/91

Entscheidungstext OGH 27.11.1991 2 Ob 583/91

nur: Für die Ausmittlung eines Schenkungspflichtteiles ist der Zeitpunkt des Erbanfalles maßgeblich. Es ist nicht danach zu fragen, um welchen Wert ist das Vermögen des Erblassers (als Berechnungsgrundlage) durch den Vorempfang seinerzeit vermindert worden, sondern danach, welchen Wert besäße die Verlassenschaft, wäre die pflichtteilswidrige Verfügung unterblieben. (T3)

Veröff: NZ 1992,130

- 1 Ob 525/92

Entscheidungstext OGH 18.03.1992 1 Ob 525/92

Auch; nur: Es ist nicht danach zu fragen, um welchen Wert ist das Vermögen des Erblassers (als Berechnungsgrundlage) durch den Vorempfang seinerzeit vermindert worden, sondern danach, welchen Wert besäße die Verlassenschaft, wäre die pflichtteilswidrige Verfügung unterblieben. (T4)

Veröff: SZ 65/39 = JBI 1992,645 = NZ 1993,12

- 1 Ob 530/94

Entscheidungstext OGH 11.03.1994 1 Ob 530/94

nur: Für die Ausmittlung eines Schenkungspflichtteiles ist der Zeitpunkt des Erbanfalles maßgeblich. (T5)

nur: Daraus folgt, dass nicht der Wert des Geschenkes zur Zeit des Empfanges in Geld zu bewerten und der ermittelte Geldwert nach einem Index aufzuwerten, sondern der Wert des Geschenkes im Zeitpunkt des Erbanfalles zu bestimmen ist, dabei aber der Zustand der Sache im Zeitpunkt des Empfanges und ebenso alle damals bereits veranschlagbar gewesenen, wenn auch erst im Zeitpunkt des Erbanfalles aktuell werdenden, Umstände zugrunde zu legen sind. (T6)

- 1 Ob 1592/95

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 1592/95

Auch

- 2 Ob 529/95

Entscheidungstext OGH 05.09.1996 2 Ob 529/95

nur T3; nur T5; nur T6; Beis wie T2

- 3 Ob 66/97w

Entscheidungstext OGH 16.12.1998 3 Ob 66/97w

nur: Für die Ausmittlung eines Schenkungspflichtteiles ist der Zeitpunkt des Erbanfalles maßgeblich. Es ist nicht danach zu fragen, um welchen Wert das Vermögen des Erblassers (als Berechnungsgrundlage) durch den Vorempfang seinerzeit vermindert worden ist, sondern danach, welchen Wert die Verlassenschaft besäße, wäre die pflichtteilswidrige Verfügung unterblieben. (T7)

Beis wie T1; Beisatz: Diese Grundsätze sind auch bei der Bewertung eines Unternehmens anzuwenden. (T8)

- 4 Ob 246/99a

Entscheidungstext OGH 28.09.1999 4 Ob 246/99a

Auch; nur T3; Beis wie T1

Veröff: SZ 72/143

- 7 Ob 188/01z

Entscheidungstext OGH 17.10.2001 7 Ob 188/01z

nur T3; Beisatz: Basis der Berechnung, welchen Wert die Verlassenschaft besessen hätte, wenn die Verfügung unterblieben wäre, ist daher der Verkehrswert der Liegenschaft zum Todfallszeitpunkt. (T9)

- 6 Ob 117/02b

Entscheidungstext OGH 11.07.2002 6 Ob 117/02b

nur T3; Beis wie T9; Beisatz: Steuerfrei gebildete Rücklagen können bei der Berechnung des

Schenkungspflichtteils nicht als Passiva der Verlassenschaft berücksichtigt werden. (T10)

- 4 Ob 138/02a

Entscheidungstext OGH 20.08.2002 4 Ob 138/02a

Vgl auch; Beisatz: Ob und in welcher Höhe Aufwendungen des Beschenkten den Wert einer Liegenschaft erhöht haben, ist in der Regel dadurch zu berechnen, dass der Schätzwert der Liegenschaft dem - durch das Heranziehen von Vergleichspreisen für ähnliche Liegenschaften - ermittelten Schätzwert einer Liegenschaft gegenübergestellt wird, bei der keine werterhöhenden Aufwendungen vorgenommen wurden. (T11)

- 6 Ob 109/03b

Entscheidungstext OGH 10.07.2003 6 Ob 109/03b

Vgl; Beisatz: Der Anspruch auf Pflichtteilsergänzung wegen Schenkung ist ein Geldanspruch und unterliegt den Regeln des Schuldrechts. Der Noterbe hat daher - Verzug des Erben vorausgesetzt - nach § 1333 ABGB Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen. Für den Zeitpunkt des Eintritts der Verzugsfolgen ist beim Schenkungspflichtteil auf das Begehr des Berechtigten auf Durchführung der Anrechnung abzustellen. (T12)

- 3 Ob 272/02z

Entscheidungstext OGH 21.08.2003 3 Ob 272/02z

nur: Für die Ausmittlung eines Schenkungspflichtteiles ist danach zu fragen, welchen Wert die Verlassenschaft besäße, wäre die pflichtteilstwidrige Verfügung unterblieben. (T13)

- 7 Ob 162/05g

Entscheidungstext OGH 31.08.2005 7 Ob 162/05g

Auch; Beis wie T1

- 6 Ob 154/06z

Entscheidungstext OGH 14.09.2006 6 Ob 154/06z

Beisatz: Belastungen, die der Geschenknehmer zu übernehmen hatte, sind als wertmindernd anzusetzen. (T14)

Beisatz: Hier: Bäuerlicher Übergabsvertrag mit entgeltlichen und unentgeltlichen Elementen. (T15)

Veröff: SZ 2006/134

- 1 Ob 32/09a

Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 32/09a

Auch

- 6 Ob 121/10b

Entscheidungstext OGH 01.09.2010 6 Ob 121/10b

Vgl auch; nur: Für die Ausmittlung eines Schenkungspflichtteiles ist der Zeitpunkt des Erbanfalles maßgeblich.

(T16)

Beisatz: Hier: Tir HöfeG. (T17)

- 9 Ob 32/10m

Entscheidungstext OGH 21.01.2011 9 Ob 32/10m

Auch

- 9 Ob 82/10i

Entscheidungstext OGH 24.11.2010 9 Ob 82/10i

nur T5

- 1 Ob 136/11y

Entscheidungstext OGH 26.07.2011 1 Ob 136/11y

nur T13

- 6 Ob 208/11y

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 6 Ob 208/11y

nur T5

- 2 Ob 186/10g

Entscheidungstext OGH 29.09.2011 2 Ob 186/10g

Vgl; nur T5; Beisatz: Auch bei unbeweglichen Sachen. (T18)

Veröff: SZ 2011/122

- 7 Ob 248/11p

Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 248/11p

nur: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Schenkungspflichtteils ist der Zeitpunkt des Erbfalls. Es ist nicht der Wert des Geschenks zum Zeitpunkt des Empfangs in Geld zu bewerten und der ermittelte Geldwert aufzuwerten, sondern der Wert des Geschenks im Zeitpunkt des Erbanfalls zu bestimmen, dabei aber der Zustand der Sache im Zeitpunkt des Empfangs zugrunde zu legen. (T19)

- 2 Ob 219/12p

Entscheidungstext OGH 14.03.2013 2 Ob 219/12p

nur T5; Beis wie T1 nur: Es sind daher Wertsteigerungen, die auf die Tätigkeit des Vorempfängers zurückzuführen sind, weder bei beweglichen noch bei unbeweglichen Sachen zu berücksichtigen. (T20)

- 2 Ob 65/12s

Entscheidungstext OGH 14.03.2013 2 Ob 65/12s

Auch; nur T16

- 8 Ob 55/13s

Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 Ob 55/13s

Auch; Beisatz: Ein Unternehmen ist in einem solchen Fall als Gesamtsache zu betrachten. (T21)

Veröff: SZ 2013/102

- 2 Ob 108/16w

Entscheidungstext OGH 28.06.2016 2 Ob 108/16w

Vgl; nur ähnlich T13; Beisatz: Belastungen, die durch diese Verfügung wegfallen, sind bei der Bewertung der belasteten Sache daher noch zu berücksichtigen. (T22)

Beisatz: Hier: Hälftanteil einer Liegenschaft durch pflichtteilstwidrige Verfügung der Erblasserin der anderen Hälfteeigenümerin zugefallen. Daher ist die dadurch weggefallene „Belastung“ bei der Ermittlung des Pflichtteils in Form eines „Miteigentumsabschlags“ zu berücksichtigen. (T23)

- 2 Ob 96/16f

Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 96/16f

Beisatz: Fällt eine dem Erblasser eingeräumte Servitut an der geschenkten Sache im Zeitpunkt des Erbanfalls weg, ist die Sache wie eine unbelastet übergebene zu bewerten. (T24)

- 2 Ob 129/16h

Entscheidungstext OGH 27.07.2017 2 Ob 129/16h

Veröff: SZ 2017/82

- 2 Ob 199/20h

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 199/20h

Beisatz: Hier: Lebenslängliches Fruchtgenussrecht zu Gunsten des Erblassers. (T25)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0012973

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

17.08.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)